

Steuroptimierte Venture-Capital-Beteiligungen

1. Vorbemerkung

„Venture Capital steht erst am Beginn der Entwicklung“.

Diese Interview-Aussage des Vorstandes einer weltweit tätigen Venture-Capital-Gesellschaft bestätigt den Trend des ständig wachsenden Marktes für vorbörsliches Beteiligungskapital. So wurden alleine im Jahr 2000 rund 7,5 Mrd. Euro in Deutschland investiert.

Selbst wenn in der Gesamtbewertung im Jahr 2001 die Investitionen zurückgehen sollten, ist dies lediglich eine Rückkehr zur Normalität. Viele Börsenaspirenten waren zu hoch bewertet. Zudem war die Zeit zwischen Firmengründung und Erstnotiz zu kurz. Doch der Kursrückgang an den Börsen hat auch eine positive Seite. Jetzt bewahrheitet sich eine alte Erfahrung der Venture-Capital-Gesellschaften:

„Wenn die Börsenkurse fallen, dann sinken die Einkaufspreise bei den Zielunternehmen der Venture-Capital-Gesellschaften.“

Das bedeutet für den Anleger, dass die Venture-Capital-Gesellschaften vorbörslich billiger einkaufen können, somit verstärkt auf niedrigere Bewertungen achten werden, also „Rosinen picken“. Damit kommen letztlich gesündere und bessere Unternehmen an die Börse. Die Auswahl wird härter und die Zielunternehmen werden intensiver geprüft.

Es findet auch eine Änderung der Struktur des Beteiligungsgeschäftes statt: Targets werden in Zukunft nicht mehr im Hinblick auf einen IPO (Börsengang) ausgewählt, sondern auch dahingehend, ob ein sogenannter Trade sale, d. h. ein Unternehmensverkauf an andere Investoren möglich ist. Der Trade sale war im übrigen in der Vergangenheit der häufigste Exitkanal vor dem Management Buy Out. Erst an dritter Stelle kam der IPO.

Auch in Zukunft wird es nicht an lukrativen Investitionsmöglichkeiten mangeln.

Dies vorausgeschickt ist festzuhalten, dass die Venture-Capital-Fonds auch in den nächsten Jahren hohe Wachstumsraten aufweisen werden, wobei nach zahlreichen vermögensverwaltenden Fonds und sogenannten Dachfondskonstruktionen (Fund in Fund) ein Fondstyp immer stärker in den Vordergrund tritt:

Der steuerorientierte Venture-Capital-Fonds

2. Steuerliche Rahmenbedingungen

Der steuerorientierte Venture-Capital-Fonds beteiligt sich in der Regel als atypisch stiller Gesellschafter an zehn bis 15 Firmen (Targets). Diese Targets erzielen - zumindest in der Start-up-Phase - in den Jahren 1 und/oder 2 Verluste, jedoch noch keine oder niedrige Einnahmen. Durch die Konstruktion der atypisch stillen Gesellschaft werden dem atypisch still beteiligten Fonds und damit den Fondszeichnern die betrieblichen Anlaufverluste der Targets entsprechend ihrer Beteiligungsquote zugerechnet. In den Jahren 1 und/oder 2 erzielen die Anleger eines steuerorientierten Venture-Capital-Fonds in der Regel „negative Einkünfte aus Gewerbebetrieb“, die bis zu 80 % der Beteiligungseinlage betragen können.

Da die Ergebnisse der einzelnen Targets bis zum 31. Dezember eines Jahres nicht präzise vorhergesagt werden können, ergibt dies eine „Schwankungsbreite“ bei den Verlusten in der Investitionsphase. Der steuerorientierte Venture-Capital-Fonds partizipiert am steuerlichen Jahresergebnis der Targets ab dem Beteiligungszeitpunkt. Wegen § 15 a EStG muss allerdings das Beteiligungskapital an den Targets jeweils spätestens zum 31. Dezember eingezahlt sein.

Die Fondsgesellschaft sowie der einzelne Anleger haben aufgrund der gewerblichen Prägung der Fondsgesellschaft Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne von § 15 EStG.

3. Steuerliche Behandlung der Sonderbetriebsausgaben sowie der steuerlichen Verluste

Die Sonderbetriebsausgaben (z. B. Reisekosten zur Gesellschafterversammlung, Zinsen für eine Anteilsfinanzierung usw.) sind als Sonderbetriebsausgaben zusätzlich steuerlich abzugsfähig. Im Gegensatz zu negativen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (ein Jahr Wartezeit) können die hier vorliegenden Verluste aus Gewerbebetrieb sofort zur Herabsetzung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen verwendet werden. Gleiches gilt für die sofortige Eintragung eines entsprechenden Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte (Verluste aus Gewerbebetrieb). Der Antrag auf Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte muss bis zum 30. November eines Kalenderjahres gestellt werden.

Durch die steuerliche Nutzbarmachung der betrieblichen Anlaufverluste der Zielunternehmen bei den Anlegern der Fondsgesellschaft kann eine erhebliche Liquiditätshilfe für die Investitionsphase erreicht werden.

4. Teilwertabschreibungen und Veräußerungsverluste als Betriebsausgaben abziehbar

Im Gegensatz zu den vermögensverwaltenden Venture-Capital-Fonds sowie zu den Dachfonds können bei dem steuerorientierten Venture-Capital-Fonds Teilwertabschreibungen auf Beteiligungen und Veräußerungsverluste als Betriebsausgaben abgezogen werden. Allerdings sind bei den vermögensverwaltenden Fonds - bei entsprechender Konzeption - die Veräußerungsgewinne steuerfrei.

Im Beteiligungsgeschäft ist es üblich, dass einige der Zielunternehmen zu sogenannten High-Flyern werden und eine überdurchschnittliche Rendite erwirtschaften, andere Beteiligungen sinken dagegen im Wert bzw. bringen keine Erträge (Dividenden) mehr ("living dead"). In diesem Falle ist unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich eine Teilwertabschreibung auf die Beteiligungen des Fonds möglich. Durch die Transparenz der Fondsgesellschaft kann der einzelne Fondszeichner diese Verluste in seiner Steuererklärung geltend machen.

Zur Zeit ist allerdings umstritten, ob Teilwertabschreibungen auf Beteiligungen im Betriebsvermögen nach § 3 c Abs. 2 EStG nur zur Hälfte abziehbar sind. Die Abzugsbeschränkung setzt nämlich voraus, dass die Wertminderungen mit Betriebsvermögensmehrungen im Sinne von § 3 Nr. 40 EStG in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

Es fragt sich, ob bei einer dauerhaft ertraglosen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen Teilwertabschreibung und Dividendeneinnahmen besteht. Gleiches gilt, wenn die Beteiligungsabwertung - wie im Wirtschaftsleben üblich - auf eine wirtschaftliche Krisensituation der Beteiligungsgesellschaft zurückzuführen ist und Beteiligungserträge auf Dauer nicht mehr erwartet werden können.

In derartigen Fällen müsste meines Erachtens die Teilwertabschreibung in voller Höhe als Betriebsausgabe abzugsfähig sein und nicht nur zur Hälfte.

5. Verlustausgleich und Verlustabzug

Die Vorschriften der §§ 2 b, 2 Abs. 3 und 15 a EStG sind zu beachten.

5.1 § 2 b EStG

Gemäß Anwendungsschreiben zu §2 b EStG vom 5. Juli 2000 findet §2 b EStG bei risikoreichen Investitionen wie Venture-Capital-Fonds „nur Anwendung, wenn ausnahmsweise die Erzielung eines steuerlichen Vorteils im Vordergrund steht“.

Das Fondskonzept des steuerorientierten Venture-Capital-Fonds stellt langfristig auf die Erzielung möglichst hoher Gewinne ab; es wird darüber hinaus keine Werbung im Prospekt mit steuerlichen Vorteilen betrieben, so dass in der Regel davon ausgegangen werden kann, dass § 2 b EStG nicht zur Anwendung kommt.

5.2 § 2 Abs. 3 EStG

Danach ist der sofortige Verlustausgleich mit positiven Einkünften anderer Einkunftsarten für Ledige auf DM 100.000 bzw. für Verheiratete auf DM 200.000 im Veranlagungszeitraum begrenzt. Darüber hinausgehende Verluste können in Höhe der Hälfte des verbleibenden positiven Einkommens ausgeglichen werden, ein danach verbleibender Verlust ist auf das Vorjahr rücktragsfähig bzw. in die Zukunft vortragsfähig.

Innerhalb derselben Einkunftsart (z. B. Einkünfte aus Gewerbebetrieb) besteht eine derartige Verlustausgleichsbeschränkung nicht, d. h., dass z. B. ein gewerblicher Unternehmer Gewinne aus seinem Gewerbebetrieb in voller Höhe mit Verlusten aus dem steuerorientierten Venture-Capital-Fonds verrechnen kann.

5.3 § 15 a EStG

§ 15 a EStG kommt dann nicht zur Anwendung, wenn ein negatives Kapitalkonto des Kommanditisten/Treugebers nicht entsteht. Bei den entsprechenden vertraglichen Gestaltungen zwischen Venture-Capital-Fonds und Zielunternehmen ist daher darauf zu achten, dass bereits durch eine vertragliche Vereinbarung das Entstehen eines negativen Kapitalkontos ausgeschlossen ist.

Soweit durch Entnahmen das Kapitalkonto negativ wird, könnte § 15 a EStG zur Anwendung kommen, dies hängt jedoch im wesentlichen vom Einzelfall und der Geschäftsentwicklung der Zielunternehmen ab, an denen die Fondsgesellschaft beteiligt ist.

6. **Steuerliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen der atypisch stillen Gesellschaft**

Veräußerungsgewinne können beim steuerorientierten Venture-Capital-Fonds entstehen durch

- Veräußerung einer Venture-Unternehmensbeteiligung durch die Fondsgesellschaft
- Austritt des Anlegers durch Kündigung aus wichtigem Grund
- Veräußerung des Gesellschaftsanteils / Beendigung der atypisch stillen Gesellschaft

6.1 Austritt des Anlegers durch Kündigung / Veräußerung des Gesellschaftsanteils durch den Anleger

Die Höhe des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns errechnet sich als Differenz zwischen dem Veräußerungspreis und Abfindungsguthaben für die Beteiligung einerseits und dem Buchwert der Beteiligung (Stand des steuerlichen Kapitalkontos) andererseits.

Für steuerpflichtige Anleger, die im Veräußerungszeitpunkt das 55. Lebensjahr vollendet haben oder erwerbsunfähig sind, sieht § 16 Abs. 4 EStG einen einmaligen Freibetrag für gewerbliche Veräußerungsgewinne in Höhe von maximal DM 100.000 vor.

Veräußerungsgewinne unterliegen nicht der Gewerbesteuer.

6.2 Veräußerung einer Venture-Capital-Beteiligung

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften sind künftig auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft nach dem „Halbeinkünfteverfahren“ zu versteuern. Allerdings ist eine Mindesthaltefrist von einem Jahr zu beachten. Dies gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2002.

Das Halbeinkünfteverfahren regelt, dass lediglich die Hälfte der Gewinne aus einer derartigen Veräußerung der Einkommensteuer zu unterwerfen sind, während die andere Hälfte steuerfrei gestellt wird. Wirtschaftlich betrachtet ergibt sich somit eine Halbierung der Steuerbelastung durch den Anleger.

Die Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften unterliegt mit dem ertragsteuerlichen Wert (Halbeinkünfteverfahren) der Gewerbesteuer.

6.3 Verlängerung der Haltefrist auf sieben Jahre

Für die Besteuerung der Auseinandersetzung der atypisch stillen Gesellschaft gilt folgendes:

Nach den §§ 20 ff. UmwStG hat die aufnehmende Kapitalgesellschaft ein Wahlrecht, ob die Beteiligung zu Buchwerten, zu Zwischenwerten oder zum Teilwert angesetzt wird. Bei der Buchwertverknüpfung entsteht durch die Umwandlung kein steuerpflichtiger Gewinn; vielmehr sind die Gewinne aus Aktienverkäufen gemäß § 21 UmwStG innerhalb von sieben Jahren (Sperrfrist) der Versteuerung zu unterwerfen (einbringungsgeborene Anteile), wobei § 34 Abs. 1 EStG anzuwenden ist, § 3 Nr. 40 EStG (Halbeinkünfteverfahren) hingegen nicht, soweit die Veräußerung innerhalb der Sperrfrist von sieben Jahren erfolgt.

6.4 Gewerbesteuer

Die Fondsgesellschaft ist aufgrund ihrer gewerblichen Prägung selbständiges Subjekt der Gewerbesteuer.

- Die Gewerbesteuer wird nur nach dem Gewerbeertrag, nicht jedoch nach dem Gewerbekapital erhoben.
- Für Personengesellschaften gilt ein Freibetrag von jährlich DM 48.000
- Nach dem Steuersenkungsgesetz wird die Einkommensteuer des Anlegers um das 1,8-fache des anteiligen Gewerbesteuermessbetrages der Fondsgesellschaft gemindert, so dass eine deutliche Entlastung der Einkommensteuer erreicht wird.
- Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass bei der Auflösung/Veräußerung der atypisch stillen Beteiligung eine nennenswerte Belastung mit Gewerbesteuer nicht eintritt.

6.5 Erbschaft- und Schenkungsteuer

- Unentgeltliche Übertragungen unterliegen grundsätzlich der Erbschaft- und Schenkungsteuer.

- Steuerliche Bemessungsgrundlage ist der Anteil des Erblassers/Schenkers am steuerlichen Einheitswert des Betriebsvermögens der Fondsgesellschaft.

- Hohe Freibeträge
 - besonderer Freibetrag für Betriebsvermögen in Höhe von DM 500.000
 - Freibetrag für Ehegatten von DM 600.000
 - Freibetrag für Kinder DM 400.000

6.6 Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft (UBGG)

Falls eine Anerkennung als UBGG erfolgt, wird die Fondsgesellschaft völlig von der Gewerbesteuer befreit.

Zusammenfassung und Ausblick

Abschließend und zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich der steuerorientierte Venture-Capital-Fonds neben den bereits etablierten Produktlinien vermögensverwaltende KG und Funds in Funds (Dachfonds) eine starke Position erobern dürfte.

Dr. Jehl & Kollegen AG Steuerberatungsgesellschaft